

Konzept zur arbeitgeberseitigen Umsetzung der Vorgaben der Corona-ArbSchV (mögliche Umsetzungsschritte)

A. Konzepterstellung für die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zur Kontaktreduzierung im Betrieb

I. Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung

- hinsichtlich der nach §§ 2 und 3 Corona-ArbSchV zusätzlich zu treffenden Maßnahmen
- Beteiligung des Betriebsrats (soweit vorhanden)
- Dokumentation der Durchführung und der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung

II. Prüfung und Festlegung der umzusetzenden Maßnahmen

1. Reduktion der gleichzeitigen Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Personen und vorrangiger Einsatz von Informationstechnologie

a. Grundsatz: Keine gleichzeitige Raumnutzung durch mehrere Personen

b. Ausnahme: Auf das Minimum reduzierte betriebsbedingte Zusammenkünfte

aa. Gleichzeitige Raumnutzung, bspw. für Sitzungen, nur nach Genehmigung durch Personalleitung

bb. Prüfung und Veranlassung von Schutzmaßnahmen

cc. Dokumentation der getroffenen Schutzmaßnahmen

c. Prüfung und Veranlassung von alternativem Einsatz von moderner Informationstechnologie (bspw. Videokonferenzen, Vidoecalls etc.)

aa. Zurverfügungstellung von Informationstechnologie im Betrieb

bb. Prüfung und Sicherstellung der notwendigen Medien und Software

cc. Einholung von Feedback der Beschäftigten bzgl. Effizienz der Kommunikation und Arbeitsabläufe

- 2. Regelung der Vorgaben bei gleichzeitiger Nutzung von Räumlichkeiten bei nicht kurzfristiger Nutzung**
 - a. Feststellung der Erforderlichkeit einer anberaumten Sitzung**
 - aa. Feststellung die Erforderlichkeit für die nicht kurzfristige, gleichzeitige Nutzung der Räume
 - bb. Feststellung der notwendigen Personenzahl für die Raumbenutzung
 - b. Regelung zur Raumvergabe**
 - aa. Regelung zur Verantwortlichkeit der Raumzuteilung
 - bb. Fristvorgabe für Raumbestellung inkl. Hinweis auf zur möglichst frühzeitige Antragsstellung der Abteilungen
 - c. Umsetzung der Raumzuteilung**
 - d. Dokumentation der tatsächlichen Raumvergabe**

(bzgl. Personenkreis, Nutzungstag und Nutzungsdauer, Erforderlichkeit der Raumnutzung)
 - e. Prüfung möglicher Schutzmaßnahmen**
 - aa. Lüftungsmaßnahmen
 - bb. Aufbau von Abtrennungen (z.B.: Plexiglasscheiben)
 - f. Dokumentation der ergriffenen Schutzmaßnahmen**
- 3. Kontaktreduzierungen im Betrieb mit mehr als zehn Beschäftigten durch Einteilung in möglichst kleine Arbeitsgruppen**
 - a. Prüfung der Möglichkeit der Einteilung von kleinen Arbeitsgruppen**
 - b. Einteilung von festen Arbeitsgruppen und Verabredung von Maßnahmen zur Vermeidung von einem Personenkontakt zwischen den Arbeitsgruppen**
 - c. Dokumentation der Einteilung der Arbeitsgruppen**
- 4. Ermöglichung zeitversetzten Arbeitens (§ 2 Abs. 6 S. 2 Corona-ArbSchV)**
 - a. Prüfung der Möglichkeit von zeitversetztem Arbeiten**
 - b. Anordnung von zeitversetzten Arbeitsschichten der jeweiligen Arbeitsgruppen**
 - c. Prüfung der Kongruenz der Arbeitszeiten mit bestehenden Betriebsvereinbarungen**
 - Bei Abweichung: Beteiligung des Betriebsrats (soweit vorhanden)
 - d. Prüfung der Zweckmäßigkeit des zeitversetzten Arbeitens**
 - e. Dokumentation des zeitversetzten Arbeitens**

5. Angebotsabgabe an Arbeitnehmer (AN) auf Tätigkeit in Wohnung des AN

a. Prüfung der Obliegenheit des Arbeitgebers zur Angebotsabgabe

aa. Vorliegen einer Bürotätigkeit oder vergleichbaren Tätigkeit?

bb. Möglichkeit zur Tätigkeit in den Wohnungen der AN?

(1) Befragung des AN, ob Wohnung für Arbeitstätigkeit geeignet ist

(2) Prüfung, ob und welche mobilen Endgeräte zur Verfügung gestellt werden sollen

(3) Bei Zurverfügungstellung von mobilen Endgeräten

(a) Erstellung eines Überlassungsvertrages mit Hinweisen zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

(b) Prüfung der Kongruenz des Überlassungsvertrages mit bestehender Betriebsvereinbarung zur mobilen Arbeit und dem Einsatz von EDV – gestützten Anwendungen

(c) Ggf. Ergänzung der bestehenden Betriebsvereinbarungen

(d) Ggf. Beteiligung des Betriebsrats, soweit vorhanden

(4) Frühzeitige Einbindung des Betriebsrats (schon bei Erstellung der Gefährdungsbeurteilung)

cc. Vorliegen eines der Angebotsabgabe entgegenstehenden, zwingenden betriebsbedingten („betrieblichen“) Grundes“?

(1) Hoher technischer und organisatorischer Aufwand (z.B. fehlende oder nicht kurzfristig zu beschaffende Informationstechnologie, ggf. fehlende oder unzureichende Kenntnisse der AN)

(2) Unverhältnismäßig hohe Kosten

(3) Ggf. Widerspruch des Betriebsrats

6. Umsetzung der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots an AN auf Tätigkeit in ihrer Wohnung

a. Abgabe eines Angebots an AN

aa. Möglichst schriftlich

bb. Angebot nur mit Angabe einer Annahmefrist

cc. Sicherstellung des Zugangs beim AN

dd. Möglichst Nachweis des Zugangs

ee. Dokumentation der Vertragsannahme oder der Ablehnung des Angebots

b. Keine Angebotsabgabe

aa. Im Einzelfall: Erläuterung der Ablehnung gegenüber einzelnen AN

bb. Dokumentation des Nichtvorliegens der Voraussetzungen für Angebotsabgabe an AN (einschließlich) der einem Angebot entgegenstehenden betriebsbedingten Gründe

7. Zurverfügungstellung von Mund-Nasen-Schutz (sog. Masken)

a. Prüfung: Notwendigkeit der Maskentragung im Betrieb

b. Prüfung und Festlegung: Welche Beschäftigte sollten eine Maske bekommen? (Kreis der Berechtigten)

c. Prüfung und Festlegung: Welche Masken sollen den Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden? (Art der Masken)

d. Prüfung und Festlegung: Wie viele Masken sollen den Beschäftigten pro Tag bekommen (Stückzahl)

e. Prüfung und Festlegung: Wo und von wem werden die Masken verteilt (Angabe der verantwortlichen Stelle)

f. Abstimmung mit dem Betriebsrat (soweit vorhanden)

B. Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Konzeptes

C. Überarbeitung des Konzeptes